

**Satzung**  
**über die Reinigung der öffentlichen Straßen**  
**in der Gemeinde Harrislee**  
**(Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert am 1. Oktober 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 696), und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein i. d. F. vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert am 15. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 850), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13. Dezember 2012 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Reinigungspflicht**

- (1) Alle öffentlichen Straßen (Straßen, Wege und Plätze) innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Gemeinde Harrislee sind zu reinigen.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Harrislee, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung übertragen wird. Für die Durchführung der Straßenreinigung erhebt die Gemeinde Harrislee Straßenreinigungsgebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

**§ 2**  
**Art und Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Straßen- und Wegegesetzes bezeichneten Straßenteile. Dazu gehören insbesondere die Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine und der zum Parken von Kraftfahrzeugen bestimmten Straßenflächen sowie die Geh- und Radwege. Geh- und Radwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger oder Radfahrer geboten ist.
- (2) Die Straßen sind bei Bedarf zu reinigen, mindestens jedoch einmal im Monat. Hierzu gehört neben der allgemeinen Säuberung auch die Beseitigung von Abfällen, Laub und Bewuchs. Die Verwendung von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln ist untersagt. Die Einläufe in Straßenentwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Eis und Schnee freizuhalten. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach dem Grad der Verschmutzung und den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Im Winter ist Schnee zu räumen und Glätte zu beseitigen (§ 3).

**§ 3**  
**Schneeräumungs- und Streupflicht**

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung auf den Straßen ist im Winter nach Maßgabe der folgenden Absätze durchzuführen.

...

- (2) Die Fahrbahnen sind von Schnee zu räumen. Bei Schnee- und Eisglätte müssen verkehrswichtige und besonders gefährliche Fahrbahnstellen abgestreut werden.
- (3) Geh- und Radwege sind in einer für den Fußgänger- und Radfahrerverkehr erforderlichen Breite von jeweils mindestens 1 m von Schnee freizuhalten und bei Glätte abzustreuen. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schneeräumung und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Wegeflächen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgänger- oder Radfahrerverkehr behindern, unter Schonung der Wegeflächen zu entfernen. Weist eine Straße keine durch Bauart oder andere Weise für Fußgänger oder Radfahrer besonders gekennzeichneten Flächen auf, so ist beidseitig am Rand auf einem Fahrbahnstreifen in der erforderlichen Breite die Schneeräumung und Glättebeseitigung durchzuführen.
- (4) An Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, an denen ein entsprechendes Verkehrsbedürfnis für die Querung der Straße vorliegt, sind Überwege für den Fußgängerverkehr von Schnee und Glätte freizuhalten, wobei jeweils eine Quermöglichkeit ausreichend ist.
- (5) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Geh- oder Radweges oder auf einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand abgelagert werden. Weist eine Straße keine durch Bauart oder auf andere Weise für Fußgänger oder Radfahrer gekennzeichneten Flächen auf, so hat die Ablagerung auf dem an die anliegenden Grundstücke grenzenden Teil der Straße zu erfolgen. In keinem Fall darf der Fußgänger- und Fahrverkehr durch die Ablagerung von Schnee und Eis gefährdet werden. Von den anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.
- (6) Zwischen 08:00 und 20:00 Uhr, sonn- und feiertags zwischen 09:00 und 20:00 Uhr, ist Schnee unverzüglich nach beendetem Schneefall zu räumen und Glätte so oft wie erforderlich unverzüglich abzustreuen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bzw. entstandene Glätte ist bis 08:00 Uhr des folgenden Tages, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr zu beseitigen.
- (7) Zur Glättebeseitigung auf Geh- und Radwegen sind abstumpfende Mittel zu benutzen. Die Verwendung von Auftausalzen und sonstigen salzhaltigen Streumitteln ist untersagt.

#### **§ 4**

#### **Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Für die im Straßenverzeichnis der Anlage A aufgeführten Straßen wird
  - a) die Reinigungspflicht (§ 2 Abs. 2) für die Geh- und Radwege und
  - b) die Schneeräumungs- und Streupflicht (§ 3) für die Geh- und Radwegein der Frontlänge der anliegenden Grundstücke auf die Eigentümer dieser Grundstücke übertragen.
- (2) Für die im Straßenverzeichnis der Anlage B aufgeführten Straßen wird
  - a) die Reinigungspflicht (§ 2 Abs. 2) für die Geh- und Radwege sowie die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine und der zum Parken von Kraftfahrzeugen bestimmten Straßenflächen und
  - b) die Schneeräumungs- und Streupflicht (§ 3) für die Geh- und Radwegein der Frontlänge der anliegenden Grundstücke auf die Eigentümer dieser Grundstücke übertragen.

- (3) Anstelle des Eigentümers trifft die Übertragung der Reinigungspflicht nach Abs. 1 und Abs. 2
  - a) den Erbbauberechtigten,
  - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
  - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
- (4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

## **§ 5**

### **Reinigungspflicht für außergewöhnliche Verunreinigung**

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen.
- (2) Hundehalter und Hundeführer haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Hunde die Straßen nicht verunreinigen und eine ggf. entstandene Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt nicht für blinde Führhundhalter.

## **§ 6**

### **Grundstücksbegriff**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Vorschriften (Bewertungsgesetz, Grundsteuergesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht steuerbefreit wäre. Liegt Wohnungs- oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, eine Mauer, einen Trenn-, Rand-, Seiten-, Sicherheits- oder Grünstreifen vom Gehweg oder der Fahrbahn getrennt ist, gleich ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt. Das Gleiche gilt für Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde Harrislee oder eines Dritten stehende Grundstücksfläche getrennt sind, die nicht selbstständig wirtschaftlich nutzbar ist.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten, Ersatzvornahme**

- (1) Die vorsätzliche oder leichtfertige Nichterfüllung der Reinigungspflicht oder Schneeräumungs- und Streupflicht nach dieser Satzung ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 56 Abs. 1 Ziff. 8 und 9 des Straßen- und Wegegesetzes und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Kommt ein Reinigungspflichtiger seiner ihm nach dieser Satzung obliegenden Reinigungspflicht oder Schneeräumungs- und Streupflicht nicht nach, so kann die Gemeinde die Reinigung oder Schnee- und Glättebeseitigung im Wege der Ersatzvornahme auf seine Kosten durchführen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Harrislee vom 15. Dezember 1993 sowie die hierzu ergangenen Nachträge außer Kraft.

Harrislee, den 14. Dezember 2012

L. S.

Martin Ellermann  
Bürgermeister

**Anlage A**  
**zu § 4 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung<sup>1</sup>**

Achter de Möhl  
Alt Frösleer Weg (ab Nr. 2 - Nr. 91)<sup>2</sup>  
Alter Holmberg  
Am Hang  
Am Markt (Straße)  
Am Oxer  
An der dänischen Kirche (ohne Stichstraßen)<sup>3</sup>  
Bahnhofsweg  
Blaubeerweg  
Bürgermeister-Iversen-Bogen<sup>4</sup>  
Emmi-Hartten-Straße  
Fördebogen  
Forsteck  
Frühlingsbogen  
Geheimrat-Dr.-Schaedel-Straße  
Gewerbedamm  
Gewerbegrund  
Gewerbehof  
Glyngöre  
Grönfahrtweg  
Grüner Brink (ohne Stichstraßen)  
Hainstraße  
Hechtenteich  
Hedwig-Marggraff-Straße  
Heemark  
Herbstgang  
Himbeerbogen (ohne Stichstraßen)  
Himmern  
Himmernbogen (ohne Stichstraßen)  
Himmernlyk  
Himmernmoos (ohne Stichstraßen)  
Himmernsand  
Hohe Mark (ohne Stichstraßen)  
Holmberg  
Im Erdbeerfeld (ohne Stichstraßen)  
Im Gewerbepark  
Industrieweg  
Jahresring  
Johannisbeerweg  
Kallhoi  
Landmesserweg  
Maria-Hansen-Straße  
Marktallee (zwischen Am Markt und Am Hang/Hechtenteich)  
Moorweide  
Moosbeerenweg (ohne Stichstraßen)  
Moränenweg (zwischen Hohe Mark und Fußweg zum Wiesenkamp)  
Musbeker Weg  
Niehuuser Straße (zwischen B 200 und  
Slukefterbogen)

---

<sup>1</sup> geändert durch I. Nachtragssatzung vom 08.01.2014

<sup>2</sup> ergänzt durch VI. Nachtragssatzung vom 13.12.2019

<sup>3</sup> ergänzt durch V. Nachtragssatzung vom 28.09.2018

<sup>4</sup> ergänzt durch V. Nachtragssatzung vom 28.09.2018

Norderdiek<sup>5</sup>  
Norderfeld<sup>6</sup>  
Norderholm  
Nordertoft<sup>7</sup>  
Nörrmark (ohne Stichstraßen)  
Osterlücken (zwischen Süderstraße und Parkplatz hinter der Nr. 10)  
Ostermark (ohne Stichstraßen)  
Pastor-Thomsen-Straße (ohne Stichstraßen)  
Pastor-Wacker-Straße  
Pattburger Bogen  
Steinkamp  
Strandblick<sup>8</sup>  
Strandhof  
Süderdiek  
Süderholm  
Süderstraße  
Teichweg (bis Nr. 4)  
Thor-Straten-Weg  
Uferstieg  
Vor der Koppe  
Waaterkant  
Wassersleben (ab Fördebogen 1/Nr. 10 bis  
Nr. 36 u. 43)  
Werkstraße  
Westermark  
Westerstraße (ohne Stichstraße zu  
Nr. 40 - 46)  
Wiesenkamp  
Zur Höhe  
Zur Kupfermühle (ab Nr. 1 und 2 bis  
Messinghof)

---

<sup>5</sup> ergänzt durch III. Nachtragssatzung vom 18.12.2015

<sup>6</sup> ergänzt durch II. Nachtragssatzung vom 08.10.2015

<sup>7</sup> ergänzt durch V. Nachtragssatzung vom 28.09.2018

<sup>8</sup> ergänzt durch IV. Nachtragssatzung vom 19.07.2016

**Anlage B**  
**zu § 4 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung <sup>1</sup>**

ABC-Weg (bis Nr. 2 und zw. Süderstr. 94 u. 96)  
Achterum (bis Nr. 1 u. 18)  
Alt Frösleer Weg (ab Nr. 93 - 106)<sup>2</sup>  
Am Klueshof  
Am Markt (Platzbereich)  
Am Ratsbrunnen  
Am See  
An der Alten Schule  
An der dänischen Kirche (Stichstraße)<sup>3</sup>  
An der Marienhöhlung  
Annenweg  
Berghofstraße (bis Einmündung Im Winkel)  
Cäcilienweg  
Dammweg (bis Nr. 12)  
Grenzbogen  
Grenzstraße  
Grenztal  
Grüner Brink (Stichstraßen)  
Heidewinkel  
Helenenweg  
Hermine-Knuth-Straße  
Himbeerbogen (Stichstraßen)  
Himmernbogen (Stichstraßen)  
Himmernmoos (Stichstraßen)  
Hohe Mark (Stichstraßen)  
Holmberghof  
Im Erdbeerfeld (Stichstraßen)  
Im Winkel  
Ina-Hochreuter-Straße  
Käthe-Haken-Straße  
Katharinenweg  
Libellenring  
Lykberg  
Margarethe-Jacobsen-Straße  
Moosbeerenweg (Stichstraßen)  
Moränenweg (zw. Hohe Mark u. Musbeker Weg)  
Nörrmark (Stichstraßen)  
Osterlücken (ab Nr. 7 u. 12)  
Ostermark (gemeindliche Stichstraßen)<sup>4</sup>  
Ostlandring  
Pastor-Matthiesen-Straße  
Pastor-Thomsen-Straße (Stichstraßen)  
Petersilienweg (bis Nr. 1 u. 12)  
Pferdekoppel  
Professor-Baum-Straße  
Puschenweg (zw. Alt Frösleer Weg 16 u. 18/Garagenhof)  
Schäferstieg  
Schäferweg<sup>5</sup>  
Schilfbogen  
Schloßberg (Nr. 1 a u. 2 bis Nr. 13 u. 36)  
Schulstraße  
Slukefterweg

---

<sup>1</sup> geändert durch I. Nachtragssatzung vom 08.01.2014

<sup>2</sup> ergänzt durch VI. Nachtragssatzung vom 13.12.2019

<sup>3</sup> ergänzt durch V. Nachtragssatzung vom 28.09.2018

<sup>4</sup> ergänzt durch VI. Nachtragssatzung vom 13.12.2019

<sup>5</sup> ergänzt durch VI. Nachtragssatzung vom 13.12.2019

Sommerstieg  
Sonnenpark  
Südermoor  
Teichweg (Nr. 6 bis Nr. 8)  
Thomasstraße  
Waldweg (bis Nr. 2 u. 3)  
Westerlücke  
Westerstraße (Stichstraße zu Nr. 40 - 46)  
Westertoft  
Winterstieg  
Zum Himmernhof  
Zur Kupfermühle (zw. Messinghof u. Kallhoi)

**Fuß- und Radwegverbindungen:**

Steinkamp - Osterlücken  
Grenzbogen - Wiesenkamp  
Wiesenkamp - Moränenweg  
Moorweide - Landmesserweg  
Holmberg - Süderholm  
Norderholm - Westermark  
Westermark - Achter de Möhl  
Jahresring - Alter Holmberg  
Pattburger Bogen - Frühlingsbogen - Bahnhofsweg  
Pferdekoppel - Holmberg  
Südermoor - Bürgerpark  
Fördebogen - Strandhof  
Fördebogen - Freizeitpark (zw. Fördebogen 9 u. 23/25)  
Verbindung Wendehammer Am Klueshof  
Am Klueshof - Weg zum Slukefterbogen  
Hermine-Knuth-Straße - Ina-Hochreuter-Straße  
Annenweg - Margarethe-Jacobsen-Straße  
Hedwig-Marggraff-Straße - Helenenweg  
Hedwig-Marggraff-Straße - Geheimrat-Dr.-Schaedel-Straße  
Katharinenweg - Cäcilienweg  
Pastor-Wacker-Straße - Süderstraße  
Geheimrat-Dr.-Schaedel-Straße - Professor-Baum-Straße  
Hechtenteich - Libellenring  
Libellenring - Schilfbogen  
Hedwig-Marggraff-Straße - Hechtenteich  
Libellenring - Wanderweg zur L 16  
Schilfbogen - Wanderweg zur L 16  
Himmernbogen - Alt Frösleer Weg  
Brombeerweg - Im Erdbeerfeld  
Moosbeerenweg - Wanderweg Im Erdbeerfeld  
Himbeerbogen - Blaubeerweg  
An der Marienhölzung - Zur Höhe  
Fuß- und Radwegverbindung parallel zur Berghofstraße von An der dänischen Kirche bis Nordertoft<sup>6</sup>

---

<sup>6</sup> ergänzt durch V. Nachtragssatzung vom 28.09.2018